

Kongress Rio de Janeiro 2015
Verabschiedete Resolution
14. Oktober 2015

Resolution

Frage Q247

Geschäftsgeheimnisse: Überschneidung mit Handelsbeschränkungen, Aspekte der Durchsetzung

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution bezieht sich auf vier Aspekte des Geschäftsgeheimnisses:
 - a. ob und in welchem Umfang die Durchsetzung von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden soll, um zu verhindern, dass eine solche Durchsetzung eine rechtswidrige Einschränkung des Handels darstellt;
 - b. Sicherstellung, dass die Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen während Durchsetzungsverfahren und in Gerichtsverfahren im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird;
 - c. Art und Verfügbarkeit von Entschädigung für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen; und
 - d. effektive Methoden der Erhebung von Beweisen in Bezug auf die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen.
- 2) AIPPI hat den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens und des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft untersucht, nicht aber im Speziellen jene vier Aspekte dieser Resolution.
- 3) **Handelsbeschränkungen:** Die nationalen Gesetze variieren stark in Bezug auf die Schnittstelle zwischen Handelsbeschränkungen und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Viele Jurisdiktionen haben allerdings den Lösungsansatz übernommen, schützbares Geschäftsgeheimnisse hinreichend eng zu definieren, um mögliche Überschneidungen mit anderen Themen, etwa Handelsbeschränkungen oder Wettbewerbsrecht, zu vermeiden.
- 4) **Vertraulichkeit:** Ein sehr breiter Konsens besteht bereits dahingehend, dass in einschlägigen Fällen Verfahren vor einem Gericht oder einer maßgeblichen Verwaltungsbehörde (gemeinsam „Gerichte“) (sowohl der Prozess-/Gerichtsakt als auch Anhörungen und Verhandlungen) vertraulich und geheim bleiben sollen. Der Einsatz gewisser Mechanismen zum Schutz der Vertraulichkeit ist dabei höchst faktenabhängig, etwa bezüglich des Stellenwerts der vertraulichen Informationen sowie, ob die Parteien über Justiziere verfügen, die nicht direkt in das operative Geschäft involviert sind und welchen der Zugang zu den Informationen gewährt werden kann. Dabei soll es der entscheidenden Person möglich sein, die für den jeweiligen Fall passende Methode

- auszuwählen, wobei alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen sind, einschließlich des Rechts einer Partei, den Inhalt des Falles zu kennen, dem sie sich stellen muss, sowie der Erfordernisse der öffentlichen Ordnung, die das Prinzip des Zugangs zum Recht und öffentliche Gerichtsverfahren vorschreiben, sowie des Rechts des Beklagten und des Klägers auf Geheimhaltung ihrer vertraulichen Informationen.
- 5) **Entschädigung:** Da die Veröffentlichung eines Geschäftsgeheimnisses dessen Wert vernichten kann, bleibt die primäre Abhilfe in Fällen betreffend Geschäftsgeheimnisse die Unterlassungsverfügung (im Idealfall bereits vor einem Mißbrauch), um den/die unberechtigten Erwerb, Bekanntmachung oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern. Eine Entschädigung kann allerdings auch eine geeignete zusätzliche Abhilfe sein. Es ist in vielen Jurisdiktionen gängig, dass bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, wobei die üblichen Grundlagen zur Berechnung eines Schadensersatzes des Klägers der unrechtmäßige Gewinn des Beklagten und/oder eine angemessene Lizenzgebühr sind, als Schätzwert für den Verlust des Klägers. Besteht ein ausreichend ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und der Schädigung des Rufes des Klägers, so sollte ebenso eine Entschädigung für Rufschädigung erhältlich sein. Alternativ wird in einigen Jurisdiktionen diese Art von Schaden als immaterieller Schaden oder nicht in Geld bestehender Verlust eingestuft.
 - 6) **Beweiserhebung:** Die Methoden zur Beweiserhebung vor Beginn eines Gerichtsverfahrens, etwa vorbereitende Erkundungen anhand von in einigen Ländern zur Verfügung stehenden Hausdurchsuchungen, stellen nützliche Mittel dar, wenn es anders schwierig oder gar unmöglich wäre, relevante Tatsachenbeweise zu erhalten, insbesondere dann, wenn der Beklagte Kenntnis über die Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung hat und der Kläger anders keinen Zugang zu diesen Fakten erhalten kann. Es könnte von Vorteil sein, solche Methoden in einem größeren Umfang zur Verfügung zu stehen, mit Genehmigung durch Gerichte auf Basis des jeweiligen Falles.
 - 7) Von den nationalen und regionalen Gruppen der AIPPI wurden 45 Berichte eingesandt, die detaillierte Informationen und Analysen der nationalen und regionalen Rechtsordnungen in Bezug auf diese Resolution liefern. Diese Berichte wurden vom Generalberichterstatter ausgewertet und in einen Zusammenfassenden Bericht destilliert. Diese individuellen Berichte sowie der Zusammenfassende Bericht sind auf der Webseite der AIPPI verfügbar (www.aippi.org). Während des Weltkongresses der AIPPI in Rio de Janeiro wurde der Gegenstand dieser Resolution in einem Arbeitsausschuss und sodann in einer Plenarsitzung näher diskutiert, was zur Annahme der vorliegenden Resolution durch den Geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI geführt hat.

AIPPI beschließt:

Handelsbeschränkungen

- 1) Als generelle Regel soll der/die tatsächliche oder drohende unberechtigte Erwerb, Bekanntmachung oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen untersagt werden. Es sollte allerdings niemand davon abgehalten werden, seine generellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen fair zu nutzen, welche für eine bestimmte Tätigkeit in allen Unternehmen in einem bestimmten Sektor hilfreich sind und die in der Regel für Personen in jenen Kreisen, die normalerweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind.

- 2) In Bezug auf ein bestimmtes Geschäftsgeheimnis sollte der anzuwendende Grad der Geheimhaltungsverpflichtung für alle Personen gleich ausgestaltet sein, unabhängig davon, ob die Seniorität oder eine andere anwendbare Treue- oder sonstige Pflicht eine zusätzliche oder andere Verpflichtung auferlegen.

Vertraulichkeit während Gerichtsverfahren

- 3) In allen Verfahren betreffend angebliche Geschäftsgeheimnisse soll das Gericht auf Antrag einer Partei des Verfahrens oder aus eigenem die Vertraulichkeit des angeblichen Geschäftsgeheimnisses mit solchen angemessenen Mitteln wahren, die für die Art und die Umstände des Falles geeignet sind, wozu zählen können:
 - a. Gewährung von Vertraulichkeits- (Schutz-)Verfügungen (oder Gleichwertigem) in Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren oder anderen ähnlichen Verfahren;
 - b. Abhaltung von in-camera-Anhörungen;
 - c. Versiegelung sämtlicher die das angebliche Geschäftsgeheimnis beinhaltender Unterlagen des Verfahrens;
 - d. Genehmigung zur Entfernung (oder Schwärzung) des angeblichen Geschäftsgeheimnisses in allen öffentlich zugänglichen Schriftsätzen, dem Urteil oder anderen Dokumenten; und
 - e. Anordnung an jegliche in das Verfahren involvierte Person, das angebliche Geschäftsgeheimnis nicht ohne vorhergehende gerichtliche Zustimmung bekannt zu machen.

Entschädigung

- 4) Unabhängig von einer Unterlassungsverfügung als primärer Abhilfe soll eine Person eine Entschädigung für den/die unberechtigte/n Erwerb, Bekanntmachung, Nutzung von Geschäftsgeheimnissen beanspruchen können. Die Entschädigung soll beinhalten
 - a. den tatsächlichen Verlust, der durch den/die unberechtigte/n Erwerb, Bekanntmachung, Nutzung von Geschäftsgeheimnissen verursacht wurde, inklusive entgangenem Gewinn und Rufschädigung; und/oder
 - b. die ungerechtfertigte Bereicherung, die durch den/die unberechtigte/n Erwerb, Bekanntmachung, Nutzung von Geschäftsgeheimnissen entstanden ist und die bei der Berechnung des tatsächlichen Verlusts nicht berücksichtigt ist.
- 5) Als minimale Stufe einer Entschädigung für eine/n bewiesene/n unberechtigte/n Erwerb, Bekanntmachung oder Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses, soll eine Person, wenn die Höhe des entgangenen Gewinns und/oder der ungerechtfertigten Bereicherung nicht bewiesen ist, Anspruch auf eine von dem Gericht festgesetzte angemessene Lizenzgebühr haben.
- 6) Die Bemessung der Höhe der Entschädigung soll auf dem Wert des Geschäftsgeheimnisses vor dem/der unberechtigten Erwerb, Bekanntmachung, Nutzung des Geschäftsgeheimnisses beruhen.

Beweiserhebung

- 7) In oder vor einem Verfahren über den/die behauptete/n unberechtigten Erwerb, Bekanntmachung oder Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses soll ein Gericht auf einen ex parte-Antrag hin befugt sein, geeignete Anordnungen sowohl zur Sicherung möglicher Beweise zur Verwendung in dem Verfahren zu erteilen, als auch um die Bekanntmachung und Nutzung des angeblichen Geschäftsgeheimnisses zu verhindern, welches Verfahrensgegenstand ist. Die sichergestellten Beweise dürfen,

falls nichts anderes vom Gericht genehmigt, nur für das Verfahren verwendet werden, für das sie gesichert wurden.

- 8) Jeder/m ex parte-Antrag gemäß dem vorstehenden Absatz 7 soll:
 - a. eine vollständige und ehrliche Behauptung des Antragstellers enthalten, die alle relevanten und möglicher weise relevanten Fakten, die für den Antrag wesentlich sind, und die dem Antragsteller tatsächlich bekannt sind; und
 - b. so bald als möglich ein inter partes – Verfahren folgen, in dem der Beklagte die Entscheidung anfechten kann, die den ex parte Auftrag gewährte. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Anfechtung soll schriftlich gefällt werden.

- 9) Der Antragsteller jedes ex parte-Antrags gemäß dem obigen Absatz 7 soll gegenüber dem Beklagten für jeden Schaden haftbar sein, der durch eine ungerechtfertigte Gewährung des ex parte Antrags verursacht wurde.

Links:

- Arbeitsrichtlinien
<http://aippi.org/wp-content/uploads/committees/247/WG247English.pdf>

- Zusammenfassender Bericht
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2015/10/SR247English.pdf>

- Berichte der Landesgruppen
<http://aippi.org/event/2015-aippi-world-congress/#group-reports>